



- |                           |   |
|---------------------------|---|
| 2. Ortschaft Hüpede-Oerie | im Gebiet der früheren Gemeinden Hüpede und Oerie |
| 3. Ortschaft Jeinsen      | im Gebiet der früheren Gemeinde Jeinsen           |
| 4. Ortschaft Koldingen    | im Gebiet der früheren Gemeinde Koldingen         |
| 5. Ortschaft Schulenburg  | im Gebiet der früheren Gemeinde Schulenburg       |

(2) In den Ortschaften Reden und Vardegötzen wird je eine Ortsvorsteherin / ein Ortsvorsteher gemäß § 96 NKomVG bestimmt.

### § 3 Zuständigkeit des Rates

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt.

Bei folgenden Vorgängen handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG:

- a) Verfügungen über das Vermögen der Stadt bis zum Wert von 15.000 Euro
- b) Erlass von Forderungen bis 25.000 Euro
- c) Niederschlagungen von Forderungen bis 15.000 Euro
- d) Stundung je Forderungsart bis zu 15.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung und bis zu 30.000 Euro für einen Stundungszeitraum bis zu einem Jahr
- e) Ablehnung von Anträgen auf Stundung, Niederschlagung und Erlass
- f) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 15.000 Euro
- g) Vergaben nach VOB und VOL bis 25.000 Euro, wenn die Mittel im Haushaltsplan oder aufgrund einer über- und außerplanmäßigen Ausgabe zur Verfügung stehen, die Vergabesumme dem bewilligten Finanzrahmen entspricht, und der Auftrag dem wirtschaftlich günstigsten Bieter erteilt wird.

### § 4 Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG an.

### § 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat für Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG zwei gleichberechtigte Vertreter. Sie führen die Bezeichnung Stellvertretende Bürgermeisterin / Stellvertretender Bürgermeister.

Hauptsatzung der Stadt Pattensen	A   1
	15.03.2012
	Seite 2 von 6

**§ 6****Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

**§ 7****Übertragung von Zuständigkeiten**

- (1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, ihre Versetzung zu einem anderen Dienstherren, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen oder Beamte bis zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt handelt.
- (2) Der Verwaltungsausschuss überträgt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 auf den Bürgermeister.

**§ 8****Mitgliedschaft im Ortsrat**

In den Ortschaften werden Ortsräte mit folgenden Mitgliedern gewählt:

- |                                      |   |               |
|--------------------------------------|---|---------------|
| 1. Für die Ortschaft Pattensen-Mitte | = | 11 Mitglieder |
| 2. für die Ortschaft Schulenburg     | = | 7 Mitglieder  |
| 3. für die Ortschaft Hüpede-Oerie    | = | 5 Mitglieder  |
| 4. für die Ortschaft Jeinsen         | = | 5 Mitglieder  |
| 5. für die Ortschaft Koldingen       | = | 5 Mitglieder  |

**§ 9****Aufgaben der Ortsräte**

- (1) Die Aufgaben des Orsrates ergeben sich aus § 93 NKomVG.
- (2) Die Ortsräte entscheiden nicht in Angelegenheiten des § 93 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG, soweit sie durch die Richtlinien für die Sportförderung der Pattensen in der jeweils aktuellen Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Pattensen vom 11.09.2008 geregelt sind.

**§ 10****Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister**

- (1) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und eine Vertreterin / einen Vertreter, die oder der die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortsbürgermeisterin / stellvertretender Ortsbürgermeister führen.

- (2) Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister repräsentiert gem. § 93 Abs. 1 Nr. 11 NKomVG die Stadt in der Ortschaft, soweit die Repräsentation nicht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder deren bzw. dessen Stellvertretung wahrgenommen wird.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nehmen folgende Hilfsfunktion für die Stadtverwaltung wahr, sofern sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht haben. Es handelt sich dabei um folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschl. Beleuchtung) auf ihren verkehrssicheren Zustand;
  - b) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft stören;
  - c) Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
  - d) Ausgabe von Antragsvordrucken und – soweit erforderlich – Hilfeleistung beim Ausfüllen der Vordrucke;
  - e) Entgegennahme von Anträgen, ihre Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit sowie Weiterleitung an die Stadtverwaltung;
  - f) Erfüllung von Aufträgen gemäß besonderer Verfügung des Bürgermeisters.

### § 11

#### Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher bringt die Belange ihrer oder seiner Ortschaft gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung und erfüllt im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (einschl. Beleuchtung) auf ihren verkehrssicheren Zustand;
- b) Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft stören;
- c) Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung;
- d) Ausgabe von Antragsvordrucken und – soweit erforderlich – Hilfeleistung beim Ausfüllen der Vordrucke;
- e) Entgegennahme von Anträgen, ihre Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit sowie Weiterleitung an die Stadtverwaltung;
- f) Erfüllung von Aufträgen gemäß besonderer Verfügung des Bürgermeisters.

### § 12

#### Gleichstellungsbeauftragte

Der Rat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die näheren Bestimmungen trifft der Rat durch gesonderte Satzung.

### § 13

#### Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r

Der Rat der Stadt Pattensen beruft eine/n Behindertenbeauftragte/n und zwei Seniorenbeauftragte. Die näheren Bestimmungen trifft der Rat durch gesonderte Richtlinie.

Hauptsatzung der Stadt Pattensen	A   1
	15.03.2012
	Seite 4 von 6

**§ 14****Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Rechtsvorschriften (Verordnungen und Satzungen) sowie der Flächennutzungsplan werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ verkündet. Zusätzlich soll auf diese Verkündungen nachrichtlich im Mitteilungsblatt „Der Herold“ und auf der Internetseite der Stadt Pattensen hingewiesen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Rechtsvorschrift oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Verkündung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Pattensen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift oder dem Flächennutzungsplan in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Satzung, der Verordnung oder dem Flächennutzungsplan im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ veröffentlicht.

Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Alle übrigen Verkündungen und insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Verkündung vorgeschrieben ist, werden in den Aushangkästen der Stadt Pattensen verkündet.
- (4) Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift oder der Flächennutzungsplan unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bewirkt.

**§ 15****Einwohnerversammlungen**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung in den Aushangkästen der Stadt Pattensen zu verkünden.
- (2) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs.1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1.

**§ 16****Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

Hauptsatzung der Stadt Pattensen	A   1
	15.03.2012
	Seite 5 von 6

- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Pattensen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse und Ortsräte überweisen.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.10.2007 außer Kraft.

Pattensen, den 15.03.2012

Stadt Pattensen  
Der Bürgermeister

G r i e b e